



Ausstellervertrag

HITS4KIDS SUMMER FUN, 9. / 10. / 11. August 2019

Duisburg beim Stadtfest Duisburg-Rheinhausen in Kooperation mit dem
Werbering Rheinhausen (Verkaufsoffener Sonntag !!!)

Aussteller / Partner

Firma: _____

Vertreten durch: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel./Fax: _____

E-Mail: _____

Mobil: _____

DIE HITS4KIDS TOUR - PLANUNG
Ansprechpartner: Ronald Brockmeyer
Fon: +49-201-857942380, Fax: +49-201-857942389, Email:
die.hits4kids.tour@gmail.com
WhatsApp / Line: WhatsApp / Line: +49 1578 7000131,
Messenger: ronald brockmeyer

ADRESSE

DIE HITS4KIDS TOUR
c/o muvi Service + Promotion GmbH
Bindlacher Strasse 10, 95448 Bayreuth

Geschäftsführer: Bodo Löppert
AG Bayreuth HRB 2485 Bayreuth, St-ID: DE136757015



Ausstellervertrag

HITS4KIDS SUMMER FUN, 9. / 10. / 11. August 2019

Duisburg beim Stadtfest Duisburg-Rheinhausen in Kooperation mit dem
Werbering Rheinhausen (Verkaufsoffener Sonntag !!!)

1. Vertragsgegenstand

Art der Attraktion: _____

Fläche in qm: _____

Standmiete (netto): _____

Nebenkosten (netto): _____

Stromanschluß: _____

Wasser/Abwasser: Muß eigenständig vom Aussteller arrangiert werden !!!

Der oben angegebene Anschlussbedarf für Ihre angemietete Fläche wird an unseren Technikpartner weitergeleitet. (Bitte prüfen Sie nochmalig Ihren Bedarf!) Stromkosten werden entsprechend Ihrer Anschlußleistung separat berechnet.

2. Auf- und Abbau

Aufbauzeitraum: Tag vor der Veranstaltung ab 14 Uhr,
am (ersten) Tag der Veranstaltung ab 8 Uhr

Abbauzeitraum: Sofort nach Beendigung der Veranstaltung

Anfahrt: _____

Abfahrt: _____

Anzahl LKW: _____

Anzahl PKW: _____

Bitte beachten Sie etwaige Durchfahrtsbeschränkungen und Durchfahrtshöhen für schwere LKW!



Ausstellervertrag

HITS4KIDS SUMMER FUN, 9. / 10. / 11. August 2019

Duisburg beim Stadtfest Duisburg-Rheinhausen in Kooperation mit dem
Werbering Rheinhausen (Verkaufsoffener Sonntag !!!)

Vertragsbedingungen

- §1 Der Aussteller / Partner trägt innerhalb seiner angemieteten Fläche / Standes das alleinige Risiko für den reibungslosen Ablauf seines Programms bzw. seiner Maßnahmen. Auch bei Regen muß der Stand bis zum Ende der Veranstaltung besetzt bleiben!
- §2 Die Zahlung der Standgebühr und der Stromkostenpauschale wird durch den Aussteller / Partner vier Wochen vor der Veranstaltung gegen Rechnungslegung ohne Abzüge auf das Konto des Veranstalters überwiesen. Der Aussteller / Partner verpflichtet sich für den Fall des Nichterscheinens zur Zahlung der vollen vereinbarten Miete zzgl. der Auslagen, die für den Aussteller / Partner entstanden sind.
- §3 Der Aussteller / Partner stellt in diesem Zusammenhang hiermit den Veranstalter, seine Mitarbeiter und die mit der Organisation betrauten Dienstleister von sämtlichen Schadenansprüchen Dritter, die den auf Seite 1 angegebenen bzw. während der Veranstaltung eigen genutzten Mietbereich betreffen, frei. (Grundlage hierfür ist der durch die offizielle Begehung des Bauordnungsamtes freigegebene und vorliegende Aufbauplan mit der jeweiligen Platzierung des Ausstellers.)
- §4 Der Aussteller / Partner hat innerhalb seiner angemieteten Fläche alleinverantwortlich dafür zu sorgen, dass der Auf- und Abbau seiner Veranstaltungsmodule, Technik, Zelte, Bühnen, Versorgungsleitungen (Strom, Wasser etc.) gemäß den zur Zeit gültigen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes insbesondere des Baurechts und der Versammlungsstättenverordnung erfolgen.
- Die Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- §5 Der Veranstalter weist seine Aussteller / Partner ausdrücklich daraufhin, den Einsatz nur von geschultem Personal / Mitarbeitern zu garantieren. Des Weiteren hat der Aussteller / Partner seine angemietete Fläche mit ausreichend sichtbaren Hinweisschildern: „Nutzung auf eigene Gefahr!“ zu kennzeichnen.

Achtung: Bitte hinterlegen Sie in Verbindung mit dieser Bestätigung bis vier Wochen vor der Veranstaltung eine Deckungsbestätigung Ihrer Betriebs- / Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Deckungssummen für Personenschäden mind. 2 Mio. €, für Sachschäden in Höhe von 1 Mio. € und für Vermögensschäden in Höhe von 100.000 € je Schadensereignis. Eine nicht



Ausstellervertrag

HITS4KIDS SUMMER FUN, 9. / 10. / 11. August 2019

Duisburg beim Stadtfest Duisburg-Rheinhausen in Kooperation mit dem Werbering Rheinhausen (Verkaufsoffener Sonntag !!!)

vorliegende Versicherungsbestätigung führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

§6 Für den Fall, dass der Aussteller/Partner Merchandising-Produkte bei der Veranstaltung verkaufen möchte, bedarf dieses einer gesonderten Absprache mit dem Veranstalter.

§7 Besondere Auflagen der Veranstaltungsfläche

- Verboten sind:
- Das Einschlagen von Ankern in die Wiesen- und Wegflächen ohne vorherige schriftliche Zustimmung.
 - Die Verwendung von Farben.
 - Das Befahren aller Wege außerhalb der Veranstaltungsfläche mit Ausnahme der abgestimmten Zufahrtswege.
 - Das Verbrennen von Müll bzw. Ablagern von Müll.
 - Das Waschen von Fahrzeugen.
 - Wildes Plakatieren.
 - Der Verbleib von Fahrzeugen auf der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeit.

Der Aussteller / Partner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Müll und Abfall auf das geringst mögliche Maß reduziert werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Reinigung der Veranstaltungsfläche / Entsorgung von Müll auf Kosten des Ausstellers / Partners durchzuführen, sollte dieser seine ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommen.

Die Aktivitäten während dem Auf- und Abbau, sowie während der Veranstaltungszeit sind so zu organisieren und Gerätschaften sind so aufzubauen und zu betreiben, dass unbeteiligte Besucher nicht gestört werden.

Sobald Werbemaßnahmen während der Veranstaltungszeit durchgeführt werden sollen, bedürfen sie der besonderen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Die Kosten trägt der Aussteller / Partner. Wilde Plakatierung ist untersagt und wird auf Kosten des Ausstellers / Partners entfernt.



Ausstellervertrag

HITS4KIDS SUMMER FUN, 9. / 10. / 11. August 2019

Duisburg beim Stadtfest Duisburg-Rheinhausen in Kooperation mit dem
Werbering Rheinhausen (Verkaufsoffener Sonntag !!!)

Weitere Vertragsbestandteile:

Technik

Durch unseren Technikpartner werden bauseits nur die abgeforderten Stromanschlüsse an Ihre Platzierung gelegt. Evtl. notwendige Verteiler sind selbst mitzubringen. Sollten Sie einen zusätzlichen Wasser- / Abwasseranschluss benötigen, muss dieser separat angemeldet werden. Alle weiteren Nebenabsprachen mit unserem Technikpartner für die Versorgung innerhalb Ihrer Fläche liegen nicht im Haftungsbereich des Veranstalters.

Teilnehmehinweis

Mit dieser Bestätigung verpflichten Sie sich zur Teilnahme an der o.g. Veranstaltung mit den o.g. Zeiten.

Aus diesem Grund bitten wir Sie um sofortige Benachrichtigung des Veranstalters, falls eine Teilnahme an der Veranstaltung gefährdet etc. ist. Der Veranstalter hält sich etwaige Ausfall- oder Ersatzansprüche vor.

Sorgfalt

Der Veranstalter bittet hiermit seine Partner / Aussteller hinsichtlich der Durchführung Ihrer Maßnahmen, sowie bei Anreise, Abreise, Auf- und Abbauarbeiten mit der nötigen Sorgfaltspflicht Besucher und sämtliche Locationbestandteile (Bepflanzung, Baumbestand, Ausschilderung, Wiesen, Bepflasterung, Gebäude, Laternen etc.) zu schützen.

Etwaige Personenschäden oder Sachschäden sind umgehend dem Veranstalter zu melden.

Abfall

Bitte vermeiden Sie unnötige Abfälle und entsorgen den anfallenden Veranstaltungsmüll in die hierfür bereitgestellten Container. Tragen Sie bitte auch selber dafür Sorge, dass Ihr eigener Veranstaltungsbereich vor, während und nach der Veranstaltung einen ordentlichen Eindruck für unsere Besucher hinterlässt.

Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung der jeweiligen zuständigen Behörden der jeweiligen Stadt abgeschlossen. Aus dem Nichtzustandekommen einer Veranstaltung erwirken für den Aussteller keinerlei Aufwendungsersatz- und auch keine Schadensersatzansprüche. Für die jeweilige Genehmigung Dritter oder Behörden haftet der Veranstalter nicht. Dieses fällt in die beiderseitige Risikosphäre beider Vertragsparteien.

